

**Bundesrat**

**Drucksache 25/16**

**15.01.16**

In

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 149. Sitzung am 14. Januar 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 18/7258 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)**

**– Drucksache 18/7043 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 05.02.16

Initiativgesetz des Bundestages

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4 Buchstabe b bis d wird wie folgt gefasst:
    - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt.
      - bb) In Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.
    - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zuständig für die Ausstellung, Änderung der Anschrift und Verlängerung einer Bescheinigung nach Absatz 1 ist die Aufnahmeeinrichtung, auf die der Ausländer verteilt worden ist, sofern nicht die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes eine erkennungsdienstliche Behandlung des Ausländers oder die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten vornimmt. Ist der Ausländer nicht mehr verpflichtet, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist für die Verlängerung der Bescheinigung die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer sich aufzuhalten verpflichtet ist oder Wohnung zu nehmen hat; besteht eine solche Verpflichtung nicht, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer tatsächlich aufhält.“
    - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Inhaber ist verpflichtet, der zuständigen Aufnahmeeinrichtung, dem Bundesamt oder der Ausländerbehörde unverzüglich

      1. den Ankunftsnachweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,
      2. auf Verlangen den Ankunftsnachweis beim Empfang eines neuen Ankunftsnachweises oder der Aufenthaltsgestattung abzugeben,
      3. den Verlust des Ankunftsnachweises anzuzeigen und im Falle des Wiederauffindens diesen vorzulegen,
      4. auf Verlangen den Ankunftsnachweis abzugeben, wenn er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Nachweisinhabers nicht zulässt oder er unerlaubt verändert worden ist.“ ‘
  - b) In Nummer 5 werden die Wörter „sowie die Regelungen für die Qualitätssicherung der erkennungsdienstlichen Behandlung und der Übernahme von Daten aus erkennungsdienstlichen Behandlungen“ durch die Wörter „sowie die Regelungen für die Qualitätssicherung der erkennungsdienstlichen Behandlung und die Übernahme von Daten aus erkennungsdienstlichen Behandlungen“ ersetzt.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
    - a) Nach der Angabe zu § 18a werden die folgenden Angaben zu den §§ 18b bis 18d eingefügt:

„§ 18b Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen

§ 18c Datenübermittlung an die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden

§ 18d Datenübermittlung an die Jugendämter“ ‘
  - b) In Nummer 4 wird § 3 Absatz 2 Nummer 10 wie folgt gefasst:

„10. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,“ .
  - c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a werden in § 6 Absatz 1 Nummer 1b nach dem Wort „Gemeinschaftsunterkünften“ die Wörter „und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ eingefügt.
    - bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden in Nummer 5 die Wörter „Nummer 1 bis 3“ gestrichen.

- d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:  
8a. § 12 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:  
„(1a) Bei einer Gruppenauskunft ist die Übermittlung der Daten nach § 3 Absatz 3 zu Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie die Übermittlung der Daten von Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nicht zulässig.“ ‘
- e) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:  
9a. In § 16 Absatz 1 Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. Anschrift im Bundesgebiet.“ ‘
- f) In Nummer 10 wird § 18a wie folgt geändert:  
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier, freiwillige Angaben zur Religionszugehörigkeit,“.  
bb) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:  
„13. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,“.
- g) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:  
11. Nach § 18a werden die folgenden §§ 18b bis 18d eingefügt:

„§ 18b

Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen

An die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. AKN-Nummer,
3. Familienstand,
4. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
5. Angaben zum Asylverfahren,
6. die Anschrift im Bundesgebiet,
7. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
8. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
9. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,
10. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf,
11. Sprachkenntnisse,
12. die Daten zur Durchführung eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

## § 18c

## Datenübermittlung an die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden

An die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden werden zur Prüfung, ob die erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden, zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. AKN-Nummer,
3. die Anschrift im Bundesgebiet,
4. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
5. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
6. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
7. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.

## § 18d

## Datenübermittlung an die Jugendämter

An die Jugendämter werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. AKN-Nummer,
3. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
4. Angaben zum Asylverfahren,
5. die Anschrift im Bundesgebiet,
6. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
7. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
8. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,
9. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes sowie die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
10. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.“ ‘

h) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt,“.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „des Bundes und“ gestrichen.

- cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:  
„5a. die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Daten nach § 16 Absatz 1,“.
- dd) In Nummer 7 werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit und“ gestrichen.
- ee) In Nummer 8 wird das Komma und werden die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ gestrichen.
- ff) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 8a und 8b eingefügt:  
„8a. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen,  
8b. die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden,“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Registerbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe durch geeignete Stichprobenverfahren sowie, wenn dazu Anlass besteht.“
  - bb) In Satz 3 werden die Wörter „ihrer Behörde“ durch die Wörter „der abrufenden Stelle“ ersetzt.
- i) Die folgenden Nummern 18 und 19 werden angefügt:
  - ,18. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Datenschutzrechtliche Kontrolle

(1) Die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes obliegt nach § 24 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die von den Ländern in das Ausländerzentralregister eingegebenen Datensätze können auch von den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben in den Ländern kontrolliert werden, soweit die Länder nach § 8 Absatz 1 verantwortlich sind. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit arbeitet insoweit mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet, regelmäßig die Durchführung des Datenschutzes zu kontrollieren.“

- 19. § 40 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
  - „4. die im Hinblick auf die Zweckbindung angemessenen Fristen für die Löschung der im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten;“.
- 3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 18b“ durch die Angabe „§ 18d“ und wird jeweils die Angabe „§ 18c“ durch die Angabe „§ 18e“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 18b“ durch die Angabe „§ 18d“ und wird jeweils die Angabe „§ 18c“ durch die Angabe „§ 18e“ ersetzt.
- 4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
    - ,bb) Die folgenden Nummern 25 bis 28 werden angefügt:
      - „25. Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
      - 26. Aufgaben für erforderliche Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes und Impfungen,
      - 27. Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
      - 28. Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.“

- b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- aaa) In Spalte A wird Buchstabe k wie folgt gefasst:
- „k) Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes
  - Ort
  - Datum
- Durchführung der Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes
- Ort
  - Datum“.
- bbb) In Spalte D werden die Wörter „§§ 15, 18a, 18b, 24a des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 18a bis 18d, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt und werden nach den Wörtern „für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstaben a, c, e bis l“ die folgenden Wörter eingefügt:
- „– für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, c, e, f, k und l
  - Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, c, e bis l
  - Gerichte zu Spalte A Buchstabe c“.
- bb) Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:
- aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis f“ die folgenden Wörter eingefügt:
- „– die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis d und f
  - die Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“.
- bbb) In Dreifachbuchstabe bbb werden die Wörter „Buchstabe a bis f“ durch die Wörter „Buchstabe a bis f und h“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe i wird Spalte D wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ wird folgendes Wort eingefügt:
- „– Jugendämter“.
- dd) In Buchstabe j wird Spalte D wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ wird folgendes Wort eingefügt:
- „– Jugendämter“.
- ee) In Buchstabe k wird Spalte D wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „§§ 15, 18a, 18b des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 18a bis 18d des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Nach den Wörtern „– für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a“ werden die folgenden Wörter eingefügt:
- „– für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden
  - Jugendämter“.

ff) In Buchstabe l wird Spalte D wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) Nach den Wörtern „– die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen“ wird folgendes Wort eingefügt:  
„– Jugendämter“.

gg) In Buchstabe m wird Nummer 9a wie folgt gefasst:

„A	A <sub>1</sub> <sup>*)</sup>	B <sup>**)</sup>	C	D
9a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/ Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1  Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung	(1)		– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	<u>§§ 15, 18a, 18b, 24a des AZR-Gesetzes</u>  – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen
a) Schulbildung		(7)	– Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstaben a bis e	– Aufnahmeeinrichtungen
b) Studium		(7)	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
c) Ausbildung		(7)	– Bundesagentur für Arbeit	– Bundeskriminalamt
d) Beruf		(7)	– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen	– Landeskriminalämter
e) Sprachkenntnisse		(7)		– sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder
f) Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes		(7)		– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
g) Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes		(7)		– Bundesagentur für Arbeit – Träger der Sozialhilfe – für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen – die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen – Behörden der Zollverwaltung

			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Staatsanwaltschaften</li> <li>- oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</li> <li>- für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“.</li> </ul>
--	--	--	---

hh) Buchstabe n Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

- aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) In Dreifachbuchstabe ccc wird nach den Wörtern „- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:  
„- Jugendämter“.

ii) Buchstabe o wird wie folgt geändert:

- aaa) Dem Doppelbuchstaben aa wird folgender Dreifachbuchstabe ccc angefügt:  
„ccc) Die Buchstaben k, l, m, n bis u werden die Buchstaben k bis v.“
- bbb) In Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- ccc) In Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc wird nach den Wörtern „- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:  
„- Jugendämter“.

jj) Buchstabe p Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

- aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
- bbb) In Dreifachbuchstabe ccc wird nach den Wörtern „- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:  
„- Jugendämter“.

kk) Buchstabe q Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

- aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.

- bbb) In Dreifachbuchstabe ccc wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:  
„– Jugendämter“.
- ll) Buchstabe r Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
  - bbb) In Dreifachbuchstabe bbb wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:  
„– Jugendämter“.
- mm) Buchstabe s Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
  - bbb) In Dreifachbuchstabe ccc wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:  
„– Jugendämter“.
- nn) Buchstabe t Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
  - bbb) In Dreifachbuchstabe bbb wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:  
„– Jugendämter“.
- oo) Buchstabe u Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
  - bbb) In Dreifachbuchstabe bbb wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:  
„– Jugendämter“.
- pp) Buchstabe v Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21 des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
  - bbb) In Dreifachbuchstabe ccc wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:  
„– Jugendämter“.
- qq) Buchstabe w Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
  - bbb) In Dreifachbuchstabe bbb wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:  
„– Jugendämter“.

- rr) Buchstabe x Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:
- aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
  - bbb) In Dreifachbuchstabe bbb wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ folgendes Wort eingefügt:  
„– Jugendämter“.
5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „27“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 18a, 18b, 18c, 24a des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 18a, 18b, 18e, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa werden die Wörter „§§ 15, 18a, 18b, 18c des AZR-Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 15, 18a, 18b, 18e des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
6. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

,Artikel 5a

Änderung der Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung

In Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe e der Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2467) wird Spalte D wie folgt geändert:

1. Die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
  2. Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ werden durch die folgenden Wörter ersetzt:
    - „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
    - die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.
7. Artikel 6 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
  - b) In Buchstabe e wird nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
8. In Artikel 9 wird die Angabe „§ 18c“ durch die Angabe „§ 18e“ ersetzt.
9. In Artikel 13 Satz 2 werden die Wörter „und der Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 6, 10, 11, 15, 18a bis 18c und 21a des AZR-Gesetzes sowie des Datenabgleichs nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes“ durch ein Komma und die Wörter „der Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 6, 10, 11, 15, 16, 18a bis 18e, 21a und 22 des AZR-Gesetzes sowie des Datenabgleichs nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes und die Fristen für die Löschung der Daten nach § 3 Absatz 2 und 3 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
10. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Artikel 5a tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.“
  - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.